

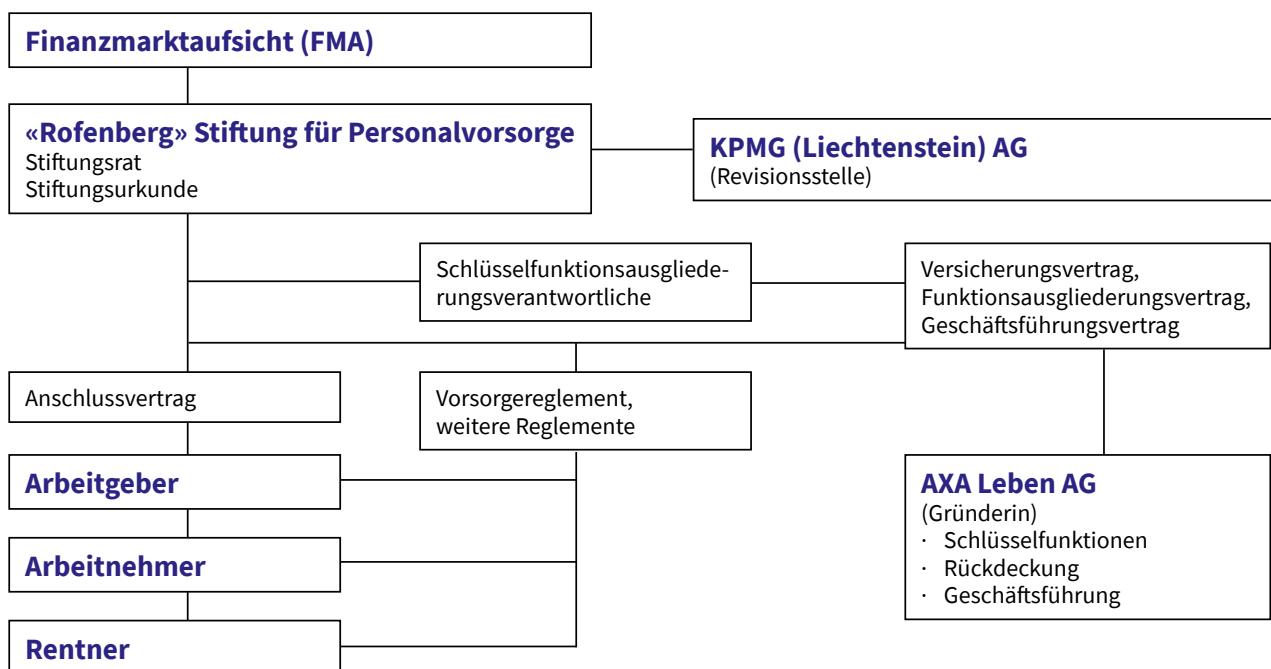


# Umsetzung der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

vom 01. Januar 2025  
«Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge

## 1 Einleitung

Die «Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge ist eine Stiftung im Sinne von Art. 552 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) und untersteht dem Pensionsfondsgesetz (PFG). Die Stiftung bezweckt die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angehörigen Unternehmen (Stiftungsurkunde) und hat zu diesem Zweck einen Kollektivversicherungsvertrag mit der AXA Leben AG abgeschlossen, welcher die Risiken Invalidität, Tod und Langlebigkeit zu 100 % an die AXA Leben AG auslagert und eine volle Rückdeckung des Sparprozesses mit Zinsgarantie beinhaltet.



## 2 Geltungsbereich

Als Pensionsfonds hat die Stiftung die Vorgaben der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) umzusetzen. Diese verlangt zwei Offenlegungsebenen:

### 2.1 Berichterstattung auf Stiftungsebene: Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene

Die Stiftung berücksichtigt keine Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sie die Anlagerisiken im Rahmen der Vollversicherungslösung an die AXA ausgelagert hat.

Durch die Vollversicherungslösung

- gewährleistet die Stiftung die Einhaltung der langfristigen Verpflichtungsdeckungen,
- stellt die Stiftung sicher, dass die Versicherten keinem Verlustrisiko für ihre Altersguthaben infolge Börsenentwicklungen ausgesetzt sind (Nominalwertgarantie).

Diese Informationen sind auf der offiziellen Website aufgeführt.

Die AXA ihrerseits investiert gemäss ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und erläutert ihre Herangehensweise zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf ihre Entscheidungsprozesse. So stellt sie sicher, dass die Anlagen mit den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen im Einklang stehen (Das Engagement der AXA für nachhaltige Investitionen).

Mit dem gewählten Vorgehen ist sichergestellt, dass die Kriterien über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 eingehalten sind.

### 2.2 Berichterstattung auf Fonds-/Produkteinheitsebene

(hierzu gibt es im Konstrukt der Vollversicherungslösung keine Berichterstattung, da die Stiftung hier eine Garantieleistung für die Anlagerisiken durch die AXA Leben AG erhält und keine eigenverantwortlichen Anlagen tätigt bzw. diesbezügliche Risiken trägt. Diese Offenlegung ist auf der offiziellen Website ersichtlich und wird dem Arbeitgeber auch vorvertraglich erläutert: Stiftung «Rofenberg» der AXA Liechtenstein

### 3 Umsetzung der Transparenzpflicht der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR)

Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben der SFDR einzuhalten, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Offenlegung der Nachhaltigkeitsrisiken sowie nachhaltiger Investmentpraktiken.

Ziel dieser Offenlegungsleitlinie ist es, Arbeitgeber, versicherte Personen, Revisionsstelle, Aufsicht usw. transparent über die Stiftungsanlagen, ihre Nachhaltigkeitsaspekte sowie deren Vor-/Nachteile zu informieren.

Durch die Delegation der Anlagerisiken im Rahmen der Vollversicherungslösung an die AXA Leben AG

- gewährleistet die Stiftung die Einhaltung der langfristigen Verpflichtungsdeckungen im Rahmen der Vollversicherung,
- stellt die Stiftung sicher, dass die Versicherten keinem Verlustrisiko für ihre Altersguthaben infolge Börsenentwicklungen ausgesetzt sind, wie dies bei einer teilautonomen Stiftung der Fall wäre,
- garantiert die Stiftung, dass es kein Risiko einer Unterdeckung gibt, welche im schlimmsten Fall durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer im Rahmen einer Sanierung ausfinanziert werden müsste.

Die Auslagerung der Anlagerisiken an die AXA Leben AG bedeutet, dass die Stiftung weder biometrische noch anlagetechnische Risiken trägt, sondern von der AXA Leben AG eine Nominalwertgarantie und jährlich eine Zinsgarantie erhält.

Sie verweist auf

- die vollständige Auslagerung der Risiken Invalidität, Tod und Langlebigkeit an die AXA Leben AG,
- die volle Rückdeckung des Sparprozesses durch die AXA Leben AG mit Zinsgarantie.

### Fazit

Mit der Entscheidung für eine Vollversicherungslösung bei der AXA Leben AG hat der Stiftungsrat die Anlagescheidungen delegiert, um eine professionelle, sichere und regulatorisch konforme Vermögensverwaltung (FINMA) sicherzustellen.

Diese Richtlinie wird regelmäßig durch den Stiftungsrat im Hinblick auf Veränderungen einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und auf der Website entsprechend aktualisiert.

Auslöser für eine Überarbeitung der Richtlinie sind:

- Regulatorische Änderungen (FINMA)
- Grundlegende Änderungen im Risikoprofil
- Grundlegende organisatorische Änderungen

Änderungen der Leitlinie werden in der als Anlage beigefügten Änderungsdokumentation verabschiedet.

Die Leitlinie wird auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

### 4 Aufgaben/Verantwortlichkeiten

Der Stiftungsrat ist zuständig für Inhalt und Umsetzung des Kollektivversicherungsvertrags.

Er hat die Anlagerisiken vollständig an die AXA übertragen.

Die Geschäftsführung verantwortet die Erstellung und Ausgestaltung der Richtlinie und informiert regelmäßig den Stiftungsrat bezüglich Anlageerfolge (durch Verzinsung der Altersguthaben bzw. Überschussverteilung aus Versicherungsverträgen).

Risikomanagement: Der Stiftungsrat lässt sich jährlich die Anlageresultate und Überschüsse aus Versicherungsverträgen (dazu gehört auch der Sparprozess) erläutern und prüft Alternativen. Die Resultate werden protokollierisch festgehalten.

### 5 Erfüllung der Transparenzvorgaben

#### 5.1 Nachhaltigkeitsprinzipien

Die AXA investiert gemäß ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und ist bestrebt, wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele in Einklang zu bringen.

#### 5.2 Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR)

Die Stiftung legt auf ihrer Website offen, dass es sich um eine Vollversicherungslösung mit Garantieleistung der AXA Leben AG handelt, bei welcher weder der angeschlossene Arbeitgeber noch der einzelne Versicherte die Möglichkeit zur Bestimmung von Anlagen hat.